



Themen dieser Ausgabe

- Großer Senat verwirft Sanierungserlass
- Rückstellung für drohende Steuerschulden des Organträgers
- Lizenzschanke gegen Steuergestaltung internationaler Konzerne
- Bescheinigung einer Einlagenrückgewähr bei verdeckter Gewinnausschüttung
- Gewerbebetrieb einer atypisch stillen Beteiligung an einer Personengesellschaft
- Veräußerung im Rahmen einer Sale-and-lease-back-Gestaltung bei steuerbefreiter Tätigkeit
- Beitragsrückerstattungen eines Versorgungswerkes steuerfrei

Großer Senat verwirft Sanierungserlass

BFH, Beschluss v. 28.11.2016 - GrS 1/15; Pressemitteilung des BFH v. 7.2.2017

Hintergrund: Ein Sanierungsgewinn, der dadurch entsteht, dass Schulden zur Sanierung des Unternehmens ganz oder teilweise vom Gläubiger erlassen werden, erhöht das Betriebsvermögen und ist grundsätzlich steuerbar. Bis zum Veranlagungszeitraum 1997 waren Sanierungsgewinne in voller Höhe steuerfrei. Voraussetzung war die Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens, der volle oder teilweise Erlass seiner Schulden, die insoweit bestehende Sanierungsabsicht der Gläubiger sowie die Sanierungseignung des Schuldenerlasses. Seit Aufhebung der einschlägigen Vorschrift durch das Unternehmenssteuerreformgesetz aus dem Jahr 1997 ist ein Sanierungsgewinn demgegenüber grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung solcher Sanierungsgewinne kann nur durch Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall erreicht werden. In dem sog. Sanierungserlass, der sich auf die Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung stützt, hat das Bundesfinanzministerium in einer allgemeinverbindlichen Verwaltungsanweisung geregelt, dass Ertragsteuern auf einen Sanierungsgewinn unter ähnlichen Voraussetzungen wie unter der früheren Rechtslage erlassen werden können. Liegt ein Sanierungsplan vor, wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Prüfung im Einzelfall, ob persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe vorliegen, findet nicht mehr statt.

Beschluss des Großen Senats: In dem lang erwarteten Beschluss des Großen Senats führten die Richter des Bundesfinanzhofs nunmehr aus: Der Sanierungserlass verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dass Sanierungsgewinne der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen sollen, hat der Gesetzgeber im Jahr 1997 ausdrücklich entschieden, indem er die bis

dahin hierfür geltende gesetzliche Steuerbefreiung abgeschafft hat. Der Finanzverwaltung ist es verwehrt, diese Gewinne aufgrund eigener Entscheidung gleichwohl von der Besteuerung zu befreien. Sie verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, indem sie mit dem Sanierungserlass die Besteuerung eines trotz Ausschöpfung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten verbleibenden Sanierungsgewinns unter Bedingungen, die der damaligen gesetzlichen Steuerbefreiung ähnlich sind, allgemein als sachlich unbillig erklärt und von der Besteuerung ausnimmt. Die im Sanierungserlass aufgestellten Voraussetzungen für einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen beschreiben keinen Fall sachlicher Unbilligkeit i.S. der Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung. Mit der Schaffung typisierender Regelungen für einen Steuererlass außerhalb der nach den gesetzlichen Billigkeitsregelungen im Einzelfall möglichen Billigkeitsmaßnahmen nimmt das Bundesfinanzministerium eine strukturelle Gesetzeskorrektur vor und verletzt damit das sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachrechtlich normierte Legalitätsprinzip.

Hinweis: Aus der Entscheidung des Großen Senats folgt nicht, dass Billigkeitsmaßnahmen auf der Grundlage einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung generell unzulässig sind. Voraussetzung ist nur, dass in jedem davon betroffenen Einzelfall tatsächlich ein Billigkeitsgrund für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegt. Die Entscheidung des Großen Senats steht auch nicht einem im Einzelfall möglichen Erlass von Steuern auf einen Sanierungsgewinn aus persönlichen Billigkeitsgründen entgegen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Großen

Senats ist davon auszugehen, dass finanzgerichtliche Klagen auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nach dem Sanierungserlass keinen Erfolg mehr haben werden. Unberührt bleiben individuelle Billigkeitsmaßnahmen, die

auf besonderen, außerhalb des Sanierungserlasses liegenden Gründen des Einzelfalls wie etwa auf persönlichen Billigkeitsgründen beruhen.

Rückstellung für drohende Steuerschulden des Organträgers

FG Münster, Urteil v. 4.8.2016 - 9 K 3999/13, abrufbar auf der Internetseite des Finanzgerichts

Hintergrund: Rückstellungen für Steuerschulden werden in der Regel gebildet, um abweichende Steuerbeträge abzufedern, die durch Differenzen zwischen den gezahlten Vorauszahlungen und der Steuerberechnung am Jahresende auftreten können. Die Steuerrückstellung muss in einem separaten Bilanzposten ausgewiesen werden.

Sachverhalt: Zwischen der Klägerin (Organgesellschaft) und der B AG (Organträgerin) bestand bis zum 31.12.2000 eine körperschaftsteuerliche Organschaft. Im Jahr 2005 wurden die Geschäftsanteile der Klägerin an andere Gesellschafter veräußert. Über das Vermögen der B AG wurde im Jahr 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Finanzamt teilte der Klägerin im Oktober 2009 mit, dass es beabsichtige, sie für rückständige Körperschaftsteuer der B AG in Anspruch zu nehmen. Am 9.6.2010 trafen das Finanzamt und die Klägerin eine „Tatsächliche Verständigung“ über die Haftung der Klägerin für rückständige Körperschaftsteuer 1999 bis 2000 der B AG i.L. Danach sollte die Haftung für die Körperschaftsteuer 1999 0 € betragen und 218.558 € für die Körperschaftsteuer 2000. In ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2009 bildete die Klägerin wegen der drohenden Haftungsanspruchnahme eine Rückstellung i.H.v. 220.000 €. Nach einer Außenprüfung rechnete das Finanzamt den zurückgestellten Betrag außerbilanziell dem Gewinn der Klägerin hinzu. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Entscheidung: Die Klägerin hat im Streitjahr 2009 zu Recht wegen ihrer drohenden Haftungsanspruchnahme

eine gewinnmindernde Rückstellung in Höhe von 220.000 € gebildet. Gleichwohl hat das Finanzamt zu Recht eine außerbilanzielle Gewinnerhöhung um 220.000 € vorgenommen. Denn Aufwendungen einer Organgesellschaft aufgrund einer Haftungsanspruchnahme für Körperschaftsteuerschulden des Organträgers sind als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen. Durch die Passivierung einer Rückstellung für die drohende Haftungsanspruchnahme ist bei der Klägerin eine Vermögensminderung eingetreten, die sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auswirkte und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung stand. Die vermögensmindernde Haftungsanspruchnahme der Klägerin war auch durch das Gesellschaftsverhältnis zur Organträgerin veranlasst. Darüber hinaus war die Haftungsanspruchnahme der Klägerin geeignet, bei ihrer Organträgerin einen Bezug i.S. des Einkommensteuerrechts auszulösen. Denn die Erfüllung der Haftungsschuld durch die Klägerin führte zur Erfüllung der entsprechenden Steuerschuld der Organträgerin.

Hinweis: Das Finanzgericht Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, da zur Frage, ob Haftungsschulden den steuerlichen Gewinn der Organgesellschaft mindern dürfen, bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Dort ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen I R 78/16 anhängig.

Lizenzschranke gegen Steuergestaltung internationaler Konzerne

Referentenentwurf vom 25.01.2017; abrufbar auf der Internetseite des BMF

Hintergrund: Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen soll ein neuer § 4j in das EStG eingeführt werden. Ziel der Regelung ist die Sicherstellung einer fairen Besteuerung.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs: Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen sollen künftig nicht mehr oder nur noch zum Teil abziehbar sein, wenn die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger aufgrund eines als schädlich eingestuften Präferenzregimes, das keine substantielle Geschäftstätigkeit des Empfängers voraussetzt, nicht oder nur niedrig besteuert werden. Die

Regelung knüpft damit an die Vereinbarungen im Abschlussbericht zu Aktionspunkt 5 („Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz“) des BEPS-Projekts von OECD und G20 an. Nach Aktionspunkt 5 des BEPS-Projekts darf ein Staat Unternehmen nur dann eine Lizenzboxregelung gewähren, wenn das Unternehmen in dem Staat Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt und dafür effektiv Ausgaben getätigt hat (sog. Nexus-Ansatz). Erfüllt ein Staat diese Anforderung für Zwecke des schädlichen Steuerwettbewerbs nicht, greifen die Regelungen des Gesetzentwurfs. Die steuerliche

Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen des Unternehmens in Deutschland wird eingeschränkt, wenn damit im Empfängerland Lizenzentnahmen entstehen, die aufgrund eines als schädlich eingestuften Präferenzregimes nicht oder nur niedrig (unter 25 Prozent) besteuert werden. Lizenzboxen, die eine wesentliche Geschäftstätigkeit voraussetzen und damit dem von OECD und G20 vereinbarten "Nexus-Ansatz" entsprechen, gelten nicht als schädlich und werden daher nicht von der Regelung erfasst. Zur Verhinderung von

Ausweichgestaltungen ist die Regelung auch auf Zwischenschaltungsfälle anwendbar.

Hinweis: Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.01.2017 bedarf noch der Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats. Ob die Regelung tatsächlich noch in dieser Legislaturperiode eingeführt wird, ist zurzeit noch offen. Nach jetzigem Stand soll die Regelung auf entsprechende Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2017 anfallen, angewandt werden.

Bescheinigung einer Einlagenrückgewähr bei verdeckter Gewinnausschüttung

FG Sachsen, Urteil v. 8.6.2016 - 2 K 1860/15, EFG 2017, S. 156

Hintergrund: Erbringt eine Kapitalgesellschaft für eigene Rechnung Leistungen, die als Abgang auf dem steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen sind, so ist sie verpflichtet, ihren Anteilseignern nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Namen und die Anschrift des Anteilseigners, die Höhe der Leistungen, soweit das steuerliche Einlagekonto gemindert wurde, und den Zahlungstag zu bescheinigen.

Sachverhalt: Für die Jahre 2009 bis 2011 führte das beklagte Finanzamt bei der Klägerin eine Außenprüfung durch, bei der es die Auffassung vertrat, dass 2009 und 2010 jeweils eine verdeckte Gewinnausschüttung vorlag. Das Finanzamt änderte daraufhin die entsprechenden Bescheide, dabei blieb jeweils die Höhe des Einlagekontos unverändert. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die verdeckten Gewinnausschüttungen vom Einlagekonto abzuziehen wären.

Entscheidung: Fehlt eine Bescheinigung, ist der Betrag der Einlagenrückgewähr mit 0 € festzuschreiben mit der Folge, dass nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids keine Bescheinigung mehr erfolgen kann. In der Konsequenz führt dies dazu, dass die Körperschaft das Einlagekonto nur mit der bescheinigten Einlagenrückgewähr verringern darf – also

mit 0 € – und dass bei nicht erteilter Steuerbescheinigung bis zum Bekanntgabetag des Feststellungsbescheids unveränderbar feststeht, dass eine Einlagenrückgewähr nicht erfolgt ist sowie, dass – korrespondierend – der Anteilseigner die Ausschüttung als steuerpflichtige Dividenden zu versteuern hat. Die Kapitalgesellschaft hat für den Gesamtbetrag der Leistung Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörde abzuführen. Die Bescheinigung ist eine materielle Voraussetzung für die Feststellung über den Bestand des steuerlichen Einlagekontos. Diese materielle Wirkung der Bescheinigung gilt sowohl für offene als auch für verdeckte Gewinnausschüttungen. Zwar wird eine verdeckte Gewinnausschüttung häufig erst nach Einreichung der Feststellungserklärung durch das Finanzamt angenommen und der Besteuerung zugrunde gelegt. Sie betrifft jedoch Lebenssachverhalte, die vor Einreichung der Feststellungserklärung liegen, daher kann die Körperschaft durchaus die mögliche Beurteilung eines solchen Sachverhaltes als verdeckte Gewinnausschüttung vorhersehen.

Hinweis: Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 45/16 anhängig.

Gewerbebetrieb einer atypisch stillen Beteiligung an einer Personengesellschaft

BFH, Urteil v. 8.12.2016 - IV R 8/14, DStR 2017, S. 255

Hintergrund: Die stille Gesellschaft gilt als reine Innengesellschaft. Es wird zwischen typisch stillen und atypisch stillen Gesellschaften unterschieden. Die atypisch stille Gesellschaft wird als Mitunternehmerschaft angesehen, da sie neben der Beteiligung am Gewinn und Verlust noch weitreichendere Rechte innehat. Hierzu zählen insbesondere Kontroll- und Vermögensrechte.

Sachverhalt: Im Streitfall geht es um die Rechtmäßigkeit eines Gewerbesteuer-Messbescheids für den Gewerbeertrag des Betriebs, der für die Dauer ihres Bestehens der GmbH & Co. KG & Still zugeordnet war. Gesellschafter der Klägerin, einer GmbH & Co. KG, waren ursprünglich die X-GmbH

als Komplementärin ohne Einlage sowie die Geschwister A, B und C als Kommanditisten. 1998 beteiligten sich vier atypisch still Beteiligte an der Klägerin. 2007 endete die atypisch stille Gesellschaft. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass durch die atypisch stillen Beteiligungen nicht eine erweiterte KG, sondern eine neue Personengesellschaft „KG und atypisch Still“ entstanden sei. Die „KG und atypisch Still“ könne wegen fehlender Unternehmeridentität den in der Klägerin entstandenen Gewerbeverlust nicht mit eigenen Gewerbeerträgen verrechnen.

Entscheidung: Da es sich bei der GmbH & Co. KG um eine Personengesellschaft handelt, entstand durch die Errichtung der atypisch stillen Gesellschaft eine doppelstöckige Personengesellschaftsstruktur mit der GmbH & Co. KG als Obergesellschaft und der GmbH & Co. KG & Still als Untergesellschaft. Auch wenn durch die atypisch stille Beteiligung am Handelsgewerbe eines anderen eine atypisch stille Gesellschaft als eigenständige Mitunternehmerschaft entsteht, ist diese Gesellschaft nicht Schuldnerin der Gewerbesteuer. Nur der nach außen tätige Unternehmer, also der Inhaber des Handelsgewerbes, unterliegt der persönlichen Gewerbesteuerpflicht. Ein Gewerbesteuer-Messbescheid ist nicht an die atypisch stille Gesellschaft, sondern an den Inhaber des Handelsgewerbes in seiner Funktion als Inhaber des Handelsgewerbes der atypisch stillen Gesellschaft zu richten und kann dementsprechend auch nur von diesem mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Das Finanzgericht hat übersehen, dass die zwei eigenständigen Mitunternehmerschaften, die GmbH & Co. KG

einerseits und die GmbH & Co. KG & Still andererseits, jeweils einen eigenen Gewerbebetrieb hatten, so dass auch zwei eigenständige Gewerbebesteuererklärungen abzugeben waren. Hat danach die Klägerin als Erklärungsspflichtige für den der GmbH & Co. KG & Still zuzurechnenden Betrieb die Gewerbebesteuererklärung für das Streitjahr 2002 bereits 2003 abgegeben, begann die vierjährige Festsetzungsfrist für den Erlass des diesen Betrieb betreffenden Gewerbebesteuer-Messbescheids mit Ablauf des Jahres 2003 und endete spätestens mit Ablauf des Jahres 2008. Der streitige Gewerbebesteuer-Messbescheid vom Dezember 2009 erging daher in festsetzungsverjährter Zeit.

Hinweis: Die Begründung der atypisch stillen Gesellschaft ist wie die Einbringung des Betriebs durch die Geschäftsinhaberin in eine Mitunternehmerschaft zu beurteilen. Die Personengesellschaft als Inhaberin des vollumfänglich in die Mitunternehmerschaft „stille Gesellschaft“ eingebrachten Betriebs ist kraft Abfärbewirkung Gewerbetreibende.

Veräußerung im Rahmen einer Sale-and-lease-back-Gestaltung bei steuerbefreiter Tätigkeit

BFH, Urteil v. 21.9.2016 - V R 43/15, BeckRS 2017, S. 94165

Hintergrund: Eine Lieferung von Gegenständen ist u.a. dann umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer die gelieferten Gegenstände ausschließlich für eine entsprechend normierte steuerfreie Tätigkeit verwendet hat.

Sachverhalt: Streitig ist die umsatzsteuerliche Beurteilung eines Veräußerungsgeschäfts im Rahmen einer Sale-and-lease-back-Gestaltung bei steuerbefreiter Tätigkeit: Die Klägerin, eine Klinik, erwarb im Jahr 2003 mehrere medizinische Geräte und eine Telefonanlage für den Klinikbetrieb. Einen Vorsteuerabzug aus dem Erwerb machte sie nicht geltend. Später veräußerte die Klägerin im Rahmen eines Sale-and-lease-back-Geschäfts die Geräte an die A-GmbH und wies in den Rechnungen Umsatzsteuer gesondert aus. Mit Verträgen vom 15. und 16. März 2004 leaste die Klägerin die medizinischen Geräte und die Telefonanlage von der A-GmbH zurück. Auf die Leasingraten entrichtete sie die gesetzliche Umsatzsteuer. Ferner veräußerte die Klägerin zwei ältere medizinische Geräte, aus deren Erwerb sie ebenfalls keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte, mit jeweils offenem Umsatzsteuerausweis. In ihrer Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr 2004 behandelte die Klägerin die Veräußerungen der 2003 erworbenen medizinischen Geräte und der beiden Altgeräte sowie der Telefonanlage als steuerpflichtige Umsätze und nahm gleichzeitig eine Vorsteuerberichtigung vor, weil sich durch die Veräußerung die umsatzsteuerlichen Verhältnisse geändert hätten. Dem folgten Finanzamt und das Finanzgericht der ersten Instanz nicht. Sie gingen bei der Veräußerung der Geräte von steuerbefreiten Lieferungen aus.

Entscheidung: Hinsichtlich des Verkaufs der medizinischen Geräte liegen die Voraussetzungen einer

Vorsteuerberichtigung nicht vor. Für die Versagung des Vorsteuerabzugs im Zeitpunkt der Anschaffung der medizinischen Geräte war maßgebend, dass die Klägerin diese zunächst zur Ausführung steuerfreier Krankenhausumsätze zu verwenden beabsichtigte. Der Verkauf der medizinischen Geräte hat zu keiner Änderung geführt, weil die Veräußerung steuerfrei war und deshalb ebenso zum Vorsteuerauschluss führte wie die steuerfreien Krankenhausumsätze. Die entsprechende Vorschrift verstößt nicht gegen Unionsrecht, sondern setzt Europäisches Recht zutreffend um, wonach die Mitgliedstaaten u.a. die Lieferungen von Gegenständen, die ausschließlich für eine von der Steuer befreite Tätigkeit bestimmt waren, wenn für diese Gegenstände kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden konnte, von der Steuer befreien. Die Verwendung der unterschiedlichen Begriffe "verwendet" im nationalen Recht und "bestimmt" in der deutschen Fassung des Unionsrechts stellt keinen sachlichen Unterschied dar. Insoweit liegen verschiedene Sprachfassungen vor, sodass sie im Licht aller Sprachfassungen der Gemeinschaft einheitlich ausgelegt und angewandt werden müssen. Der Zweck der Vorschrift gebietet es, Veräußerungsumsätze steuerfrei zu behandeln, wenn der Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung der veräußerten Gegenstände ausgeschlossen war.

Hinweis: Nach Auffassung der Richter lag hinsichtlich der Telefonanlage eine Änderung der Verhältnisse vor, weil die Klägerin diese im Zeitpunkt des Erwerbs zur Ausführung sowohl steuerfreier als auch steuerpflichtiger Umsätze zu verwenden beabsichtigte, während der Verkauf in vollem Umfang steuerpflichtig war.

Beitragsrückerstattungen eines Versorgungswerkes steuerfrei

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 13.12.2016 - 3 K 1266/15, BeckRS
2017, S 94151

Hintergrund: Werden Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen zurückerstattet, stellt sich die Frage, ob diese Erstattungsbeträge sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellen.

Sachverhalt: Der Kläger entrichtete in der Zeit von Juni 2010 bis Juni 2012 als angestellter Rechtsanwalt Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte. Seit Juli 2012 befindet sich der Kläger im Beamtenverhältnis. Im Januar 2013 erhielt er deshalb 90 % der von ihm eingezahlten Pflichtbeiträge zurückerstattet. Das Finanzamt qualifizierte die Rückzahlung als Leibrente und unterwarf diese zu 66 % der Besteuerung. Der Kläger machte geltend, die Leistung sei steuerfrei.

Entscheidung: Nach dem Einkommensteuergesetz sind (u.a.) Beitragsrückstattungen an einen Versicherten steuerfrei. Dabei handelt es sich (u.a.) um Beiträge an Versicherte, die nicht (mehr) in der gesetzlichen Rentenversicherung

versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben. Einen entsprechenden Anspruch auf Beitragsrückerstattung gewährt auch die berufsständische Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz. Damit ist die Beitragsrückerstattung an den Kläger steuerfrei. Das Finanzamt ist unter Berufung auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums zwar der Auffassung, dass die Erstattung an den Kläger nicht steuerfrei sei, weil sie vor Ablauf von 24 Monaten seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gezahlt worden sei. Für diese einschränkende (Fristen-) Regelung bzw. Einschränkung der Steuerfreiheit fehlt allerdings jede gesetzliche Grundlage.

Hinweis: Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob die Steuerfreiheit der Leistungen - wie vom Bundesfinanzministerium angenommen - von der Einhaltung einer Frist von 24 Monaten abhängt.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Friedrichstraße 188
10117 Berlin
Tel.: +49 30 8092999-0
Fax: +49 30 8092999-33

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

E-Mail: info@BRL.de

www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

**BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN**

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg